

Landeshauptstadt Dresden  
Die Oberbürgermeisterin



# **N I E D E R S C H R I F T**

**zum öffentlichen Teil**

**der 20. Sitzung des Jugendhilfeausschusses (JHA/020/2011)**

**am Donnerstag, 9. Juni 2011,**

**18.00 Uhr**

**im Stadtmuseum, Festsaal, 3. Etage,  
Wilsdruffer Straße 2 (Eingang: Landhausstraße) , 01067 Dresden**

**Beginn der Sitzung:**

18.00 Uhr

**Ende der Sitzung:**

20.30 Uhr

**Anwesend:**

Stellvertretender Vorsitzender

Jens Hoffsommer

Vertretung für Frau Helma Orosz

CDU-Fraktion

Patrick Schreiber

Anke Wagner

Stefan Zinkler

Fraktion DIE LINKE.

Tilo Kießling

FDP-Fraktion

Jens-Uwe Zastrow

BürgerBündnis / Freie Bürger Fraktion

Franz-Josef Fischer

stimmberechtigte Mitglieder

Thomas Engel

Melanie Hörenz

Thomas Pallutt

Christoph Stolte

beratende Mitglieder

Sabine Bibas

Markus Degenkolb

Markus Laessing

Claus Lippmann

Erik Pietsch

Martin Seidel

Thomas Wünsche

Stellvertretende Mitglieder

Richard Kaniewski

Uwe Teich

Birke Tröger

Vertretung für Frau Ines Vogel

Vertretung für Herrn Georg Zimmermann

Vertretung für Frau Anett Dahl

**Abwesend:**

Vorsitzende  
Helma Orosz

SPD-Fraktion

Ines Vogel

stimmberechtigte Mitglieder

Anett Dahl  
Dr. Dirk Jordan

beratende Mitglieder

Wolfgang Bec  
Angelika Fischer  
Christina Koch  
Valentina Marcenaro  
Regina Thielmann  
Kristina Winkler  
Roland Wirlitsch  
Georg Zimmermann

**Verwaltung:**

Frau Haase  
Frau Hipke-Schulz  
Frau Röhr  
Herr Schöne  
Frau Franzke  
Frau Börner  
Frau Kuprat

Geschäftsbereich Soziales  
Jugendamt  
Jugendamt  
Jugendamt - Jugendinfoservice  
EB Kindertageseinrichtungen  
EB Kindertageseinrichtungen  
EB Kindertageseinrichtungen

**Gäste:**

Herr Raubach

Ehemaliges beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses

**Schriftführerin:**

Sindy Gebhardt

# T A G E S O R D N U N G

## Öffentlich

- 1 Kontrolle der Niederschrift vom 21.04.2011
- 2 Informationen/Fragestunde
- 3 Fachthema: "Der Aufbau standardisierter Kooperationsbeziehungen innerhalb des Netzwerkes Kinderschutz" (Zwischenbericht)
- 4 Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen **V0883/10  
beratend  
(federführend)**
- 5 Aufnahme der Kindertageseinrichtung Am Lehmberg 28 in 01157 Dresden in den Bedarfsplan Kindertageseinrichtungen Dresden **V1018/11  
beratend  
(federführend)**
- 6 Vergabe investiver Zuschüsse für bewegliche Sachen des Anlagevermögens und für bauliche Maßnahmen im Jahr 2011 an Träger der freien Jugendhilfe von Kindertageseinrichtungen **V1019/11  
beschließend**
- 7 Berichte aus den Unterausschüssen

## Nicht öffentlich

- 8 Informationen

**öffentlich**

**Einleitung:**

Herr **Stadtrat Hoffsommer** eröffnet die 20. Sitzung des Jugendhilfeausschusses. Er begrüßt die Mitglieder, die Vertreter der Verwaltung sowie die Gäste. Die Einladung ist form- und fristgerecht zugegangen und die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Er begrüßt zunächst das neue beratende Mitglied, Herrn Markus Laessing, in der Runde. Er wird zukünftig den Stadtälternbeirat im Jugendhilfeausschuss vertreten und Herr Jens Raubach verlässt das Gremium. Herr Stadtrat Hoffsommer bedankt sich bei ihm im Namen aller Anwesenden für die geleistete Arbeit.

Es gibt keine Anmerkungen zur Tagesordnung, sie wird wie vorliegend bestätigt (13/0/0).

**1 Kontrolle der Niederschrift vom 21.04.2011**

Anfragen zur Niederschrift vom 21.04.2011 gibt es nicht. Sie wird einstimmig bestätigt.

Der Tagesordnungspunkt wird geschlossen.

**2 Informationen/Fragestunde**

**Informationen**

**Klageverfahren, Sondersitzung**

Herr **Stadtrat Hoffsommer** informiert zum aktuellen Stand des Klageverfahrens. Die Klageschrift sei nun eingereicht und das Verfahren liege jetzt bei Gericht.

Weiterhin teilt er mit, dass es am 7. Juli 2011 eine Sondersitzung des Jugendhilfeausschusses zum Thema „Besetzung Schulsozialarbeiterstellen ab dem nächsten Schuljahr“ im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes geben werde.

**Fachtagung Sächsischer Bildungsplan**

Es habe eine Fachtagung zur Evaluation des Sächsischen Bildungsplanes stattgefunden, berichtet Frau **Bibas**. Zur nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses werde sie im Rahmen der V0938/11 darüber informieren.

**Information Nr. 7 des Jugendamtes**

Herr **Lippmann** ergänzt, dass die Veröffentlichung zur Vergabe von Jugendhilfeleistungen „Schulsozialarbeit“ im nächsten Amtsblatt erfolge und im Jugendinfoserver würden alle Träger vom Inhalt der Ausschreibung in Kenntnis gesetzt.

Weiterführend teilt er mit, dass der Gesetzesentwurf zum Vormundschaftsgesetz, so wie er im Jugendhilfeausschuss vorgestellt wurde, vom Bundesrat verabschiedet worden sei.

Herr Mollik, Leiter der Jugendgerichtshilfe, habe an der Tagung der Deutschen Richterakademie 2011 unter dem Thema „Jugendkriminalität und Jugendstrafverfahren unter Berücksichtigung neuer Entwicklung“ referiert.

Weitere Ausführungen könne man der Information Nr. 7 vom Jugendamt entnehmen, welche auch auf dem Jugendinfoserver zur Verfügung stehe.

Zur Förderung 2012 gibt Herr Lippmann bekannt, dass 174 Anträge von Trägern vorliegen würden. Für das laufende Jahr 2011 seien bis dato 80 % der Bescheide an die Träger erlassen worden (122 von 152 Bescheiden).

## **QAD**

Bezüglich des Angebotes der QAD mbH zum Trägerschaftwechsel habe Herr **Stadtrat Hoff-sommer** die Frage, ob gemäß des Verfahrens eine Vorlage seitens der Verwaltung vorgesehen sei. Zumindest müsse die Notwendigkeit geprüft werden.

Die Verwaltung plane keine Vorlage dazu, führt Herr **Lippmann** aus. Im Förderjahr 2012 würde der neue Träger vorgeschlagen und in der Fördervorlage berücksichtigt werden.

## **Abhilfe von Widersprüchen**

Bis zur nächsten Ausschusssitzung solle der Termin der 3-monatigen Frist, in der nach rechtskräftigem Förderbeschluss über Widersprüche zu informieren ist, mitgeteilt werden, regt Herr **Stadtrat Kießling** an. Außerdem fordere er die antragskonkrete Liste der Widersprüche an.

## **Bildungs- und Teilhabepaket**

Herr **Bürgermeister Seidel** gibt einen aktuellen Überblick zum Bildungs- und Teilhabepaket. Derzeit gebe es in Dresden insgesamt 11.500 Anträge - 6.000 im Jobcenter und 5.500 im Sozialamt. Dies betreffe etwa 5.000 Antragsteller von ca. 20.500 Antragsberechtigten.

Die Abarbeitung der Bescheide nehme momentan viel Zeit in Anspruch, konstatiert Herr **Bürgermeister Seidel**. Im Sozialamt sei die Mitarbeiteranzahl auf einen begrenzten Zeitraum von 5 auf 10 erhöht worden.

Er geht davon aus, dass pro Woche ca. 1.000 neue Anträge eingehen werden.

Auf die Anfrage von Herrn Pallutt zu den Kosten der Umsetzung des Paketes eingehend schätzt Herr **Bürgermeister Seidel**, dass sich diese auf 14,5 Mio. EUR belaufen. Dies beinhalte die Leistungen, die Verwaltungskosten, aber auch die Warmwasserkosten im Bereich der KdU.

## **Fragerunde**

Eingehend auf die Nachfrage von Herrn Schreiber zur Bescheiderteilung stellt Herr **Bürgermeister Seidel** klar, dass sich die Bescheide auf den jeweiligen Antrag beziehen. Für jede Leistungsart sei ein Bescheid vorgesehen.

Für Herrn **Stadtrat Kießling** sei von Interesse, ob die Attraktivität des Dresden-Passes durch das Bildungs- und Teilhabepaket abnehme.

Bisher gebe es in beiden Bereichen insgesamt 5.000 Anträge auf Mittagessensermäßigung, stellt Herr **Bürgermeister Seidel** heraus. Vorher habe es ca. 6.000 Anträge im Dresden-Pass gegeben. Im Herbst zur Evaluierung könnten dann eindeutige Ergebnisse vorliegen.

Herr **Stadtrat Zinkler** bittet um Zustellung der Klageschrift.

Bei Interesse der Klageschrift sollen die Mitglieder Herrn Stadtrat Hoffsommer eine Mail zukommen lassen.

Weitere Anfragen werden nicht eingebracht. Herr **Stadtrat Hoffsommer** schließt den Tagesordnungspunkt.

### **3 Fachthema: "Der Aufbau standardisierter Kooperationsbeziehungen innerhalb des Netzwerkes Kinderschutz" (Zwischenbericht)**

Herr **Lippmann** gibt anhand einer Power-Point-Präsentation einen Zwischenbericht zum Aufbau standardisierter Kooperationsbeziehungen innerhalb des Netzwerkes Kinderschutz.

Klare Absprachen zwischen den Beteiligten sowie verlässliche Verfahrensabläufe und Regelungen zur Kooperation würden eine Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit verschiedenster Institutionen und Professionen sichern, stellt Herr Lippmann als Zielstellung dar.

Als Voraussetzung sehe man gut funktionierende Informations- und Kooperationsstrukturen. Dadurch sollten Zugangsmöglichkeiten zu Familien in schwierigen Lebenssituationen geschaffen und passende Unterstützungsangebote für Eltern und Kinder entwickelt werden. Zudem möchte man verhindern, dass risikobehaftete Familien zwischen den Institutionen „verloren“ gehen. Weiter führt er aus, dass die Zusammenarbeit von verschiedenen Fachkräften bei der Begleitung von Familien effektiviert sowie riskante Entwicklungen und Unterstützungsbedarfe von Familien frühzeitig erkannt werden sollten. Auch möge man sicherstellen, dass verantwortlich handelnde Personen und Institutionen auf Wahrnehmungen zeitnah reagieren, um Entwicklungsrisiken von Kindern und Jugendlichen entgegenzuwirken bzw. sie zu verhindern.

Im Folgenden benennt Herr Lippman die Bedingungen für eine gelingende Kooperation von Institutionen und Professionen. Dazu zählen die eindeutige Abgrenzung von Rollenklarheit, Zuständigkeiten, Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Befugnissen sowie Kompetenzen. Auch müssten Terminologien bzw. Einstellungen der einzelnen Professionen aufeinander abgestimmt und Konfliktlösungsmechanismen zwischen den beteiligten Professionen und Institutionen vereinbart sein. Als eine letzte Bedingung sehe er die Klarheit in der Finanzierung sowie in der Finanzierungsverantwortung.

Weiterführend führt Herr Lippmann die Formen der Kooperation auf. Es gebe professions- und institutionsübergreifende Fachtage, moderierte Fallgespräche, Stärken-Schwächen-Analysen bei der Einzelfallbearbeitung und Modellprojekte, wie z. B. Hinsehen-Erkennen-Handeln sowie Kooperation mit dem klinischen Bereich unter dem Dach des Carus-Consilium. Auch werde die Teilnahme an Ärzte- und Hebammenstammtischen ermöglicht. Weitere Formen seien sowohl die Öffentlichkeitsarbeit als auch Kooperationsvereinbarungen (u. a. Umsetzung § 8 a SGB VIII).

Die sogenannte Arbeitsgruppe Netzwerk für Kinderschutz stelle die Gesprächsplattform für die ämter-, institutions- und professionsübergreifenden Kooperationspartner dar, erklärt Herr Lippmann. Die Aufgaben dieser AG beinhalten die Optimierung bereits vorhandener Netzwerkstrukturen und deren weiterer Ausbau, die Verbesserung der interdisziplinären Zusam-

menarbeit, die Einbindung des Netzwerkes in bestehende Strukturen sowie die Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit. Die AG treffe sich regelmäßig einmal im Vierteljahr. Individuelle Absprachen mit einzelnen Kooperationspartnern würden aber dauernd stattfinden.

Abschließend stellt Herr Lippmann heraus, dass zum Jahresende eine ausführliche Berichterstattung erfolge.

Herr **Stadtrat Hoffsommer** dankt für die Ausführungen und eröffnet die Fragerunde.

Für Herrn **Stadtrat Kießling** stelle sich die Frage, wie die strukturierte Zusammenarbeit mit dem Bereich Schule und dem Bereich Arbeitsverwaltung sei.

Mit beiden Institutionen würden Kooperationsvereinbarungen bestehen, führt Herr **Lippmann** auf die Anfrage von Herrn Stadtrat Kießling aus. Im Ergebnis des Prozesses habe man das Schulverwaltungsamt in eine trilaterale Vereinbarung mit eingebunden. Aufgrund dessen seien die Informationen aus dem Bereich Schule strukturierter und es liege eine transparente Arbeitsweise des Jugendamtes vor.

Bei Bedarf würde er eine Komplettübersicht zu den Kooperationsvereinbarungen zur Verfügung stellen.

Es sei stets ein laufender Prozess, betont Herr Lippmann abschließend.

Weitere Anfragen werden nicht gestellt. Herr **Stadtrat Hoffsommer** beendet den Tagesordnungspunkt.

<b>4</b>	<b>Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen</b>	<b>V0883/10 beratend (federführend)</b>
----------	--	---

Frau **Bibas** stellt zunächst die neue Kollegin des EB Kindertageseinrichtungen, Frau Kuprat, vor.

Sie dankt dem Unterausschuss Kita für die konstruktive und fachliche Diskussion. Sie verweist auf die heute zur Sitzung ausgereichte Lesefassung.

Aufgrund fehlender Rechtsabgrenzung würden die bisherigen Satzungen Kindertageseinrichtungen und Tagespflege sowie die Elternbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Tagespflege zu einer Satzung zusammengeführt, erklärt Frau Bibas.

Auch der Stadtelternbeirat habe seine Stellungnahme im Vorfeld abgegeben.

Weiterführend fasst sie die Schwerpunkte der Neuerungen in der Satzung zusammen.

Beispiele:

- Regelöffnungszeit von 6 bis 18 Uhr
- Keine Schließzeiten in den Ferien
- stundenweise Regelung der Betreuungszeit mit Übertragung auf den Hort
- maximale Betreuungszeit inklusive Schulzeit solle 11 Stunden nicht übersteigen
- Klärung des Geltungsbereiches
- Änderung der „Eltern“ in „Personensorgeberechtigte“
- Streichung einiger nicht notwendiger Regelungen



- Aufnahme der Regelung bei Nichtabholung
- Aufnahme eines Paragrafen zur Elternmitwirkung
- Festsetzung des Hauptwohnsitzes eines Kindes in der Landeshauptstadt Dresden

Die Finanzierung der 10. und 11. Betreuungsstunde sollte gleichmäßig verteilt werden. Dies habe die Landesdirektion aber untersagt und somit betrage der Elternanteil auch nur 23 % bzw. 30 %, bringt Frau Bibas zum Ausdruck.

Bezüglich der Betreuungszeit stellt die klar, dass die Abdeckung von Unterrichtsausfall Angelegenheit der Schule wäre. In kurzfristigen Ausnahmefällen würde jedoch der Hort die Kosten übernehmen, ohne Mehrkosten für die Eltern.

Folgender 2. Beschlusspunkt solle in der Vorlage ergänzt werden:

**„Die Satzung ist nach einem Jahr zu überprüfen und der Fortschreibungsbedarf dem Stadtrat anzuzeigen.“**

Herr **Engel** bittet um Einzelabstimmung der Beschlusspunkte.

Herr **Stadtrat Hoffsommer** spricht seinen Dank aus und eröffnet die Diskussionsrunde.

Auf Nachfrage von Frau Träger, ob nun keine Kita mehr länger als 18 Uhr geöffnet habe, erklärt Frau **Bibas**, dass eine Betreuung bis nach 18 Uhr möglich sei. § 3 Abs. 1 besage „in der Regel“. Dies bedürfe jedoch einer separaten Betriebserlaubnis sowie der Abstimmung mit dem Eigenbetrieb.

Herr **Stadtrat Zinkler** regt an, dass für die Einbringung von Änderungsanträgen alle Paragraphen einzeln aufgerufen werden.

Herr **Schreiber** stelle sich die Frage, warum die Kündigungsfristen nicht in beiden Bereichen, Kita und Tagespflege, auf 3 Monate angehoben werden könnten.

Diese Möglichkeit bestehe, führt Frau **Bibas** aus. Je nach Betrachtungsweise sei es für die Kita und Tagespflege von Vorteil, für die Eltern könne es allerdings einen Nachteil darstellen.

Für Herrn **Stadtrat Kießling** sei die inhaltliche Diskussion nicht beendet und somit werde er sich heute enthalten. Die Satzung habe man vor dem Hintergrund eines technischen und durch Zeitdruck bestimmten Verfahrens vorgelegt, kritisiert er. Sie stelle kein befriedigendes Ergebnis dar. Er vertrete die Auffassung, dass, wenn durch eine städtische Satzung wirtschaftliche Folgen für die freien Träger oder Tagespflegepersonen erzeugt werden, diese dann von der Stadt erstattet werden müssten.

Zu § 9 Abs. 3 bringt Herr **Stolte** hervor, dass es eine monatliche Änderung der Betreuungszeit für die Eltern zwar gut sei, aber für die Stadt habe es z. B. die monatliche Änderung des Personalschlüssels bzw. der Personalmenge zur Folge. Zudem könnten die Eltern bei Urlaub ohne Probleme die Zeiten ändern, um Geld zu sparen. Aus diesem Grund müsse man die Änderung der Betreuungsdauer erweitern.

In Beantwortung der Anfrage von Frau Hörenz zum Zeitplan der Vorlage führt Frau **Bibas** aus, dass am 23.06.2011 im Stadtrat eine Beschlussfassung erfolgen müsse, denn bis 30.06.2011 müssen die Betriebskosten bekannt gegeben werden.

Herr **Stadtrat Hoffsommer** schlägt nun folgendes Verfahren vor. Als erstes werde die Lesefassung des Unterausschusses für die Einbringung von Änderungsanträgen aufgerufen. Zum Abschluss würden die beiden Beschlusspunkte punktweise abgestimmt.

Es werden folgende Änderungs-, Ergänzungsanträge zu den einzelnen Paragraphen/Absätzen der Satzung gestellt:

## § 1 Geltungsbereich

### Absatz 1

Herr **Schreiber**: Wiederaufnahme von „heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen“

- Diese Satzung gilt für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten, **heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen**, Horten, Kindertagespflege innerhalb des Bedarfsplanes der Landeshauptstadt Dresden sowie in Einrichtungen der Ganztagesbetreuung.

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltungen Zustimmung**

### Absatz 2

Herr **Stadtrat Zinkler**:

- Für Einrichtungen oder Betreuungsformen i. S. v. Abs. 1, welche ausschließlich durch Sozialleistungen nach dem SGB IX und SGB XII finanziert werden, gelten **nur folgende Vorschriften dieser Satzung**:

a) Heilpädagogische Einrichtungen und Gruppen

- § 2 Abs. 1, 2, 4, 5
- § 3 Abs. 1, 2, 3, 4
- § 6 Abs. 1, 2
- § 7
- § 8
- § 9 Abs. 2, 5
- § 10 Abs. 7

b) Ganztagesbetreuung an Förderschulen für Körperbehinderte und Hörgeschädigte

- § 3 Abs. 1, 2, 3, 4
- § 6 Abs. 1, 2
- § 7
- § 8
- § 9 Abs. 2, 5
- § 10 Abs. 7

**Abstimmungsergebnis: 13 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen Zustimmung**

## § 2 Aufnahmemodalitäten

### Absatz 1

Herr **Stadtrat Kießling**: Verschiebung von „in der Regel“ vor das Wort voraus

- Die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle der Landeshauptstadt Dresden setzt **in der Regel** voraus, dass die Personensorgeberechtigten und das Kind zum Betreuungsbeginn ihren Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden haben.

**Abstimmungsergebnis: 10 Ja / 0 Nein / 3 Enthaltungen Zustimmung**

## **Absatz 2**

Ein Betreuungsplatz ist für auswärtige Kinder im Sinne von § 4 SächsKitaG nur dann verfügbar, wenn die Landeshauptstadt Dresden diesen Platz nicht zur Erfüllung der eigenen Angebotsverpflichtung benötigt und die Zustimmung vor Betreuungsbeginn nach Einzelfallprüfung gibt.

## **Absatz 3**

Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sind zwischen der Tagespflegeperson, den Personensorgeberechtigten und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Rechte und Pflichten, die sich aus der Kindertagespflege ergeben, vertraglich zu regeln, insbesondere

1. die Erstattung der Aufwendungen für Kindertagespflegepersonen
2. die Vergütung der Erziehungsleistungen
3. der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Kindertagespflege eintreten können.

## **Absatz 4**

Grundlage für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und für die Betreuung in Kindertagespflege ist ein wirksamer Betreuungsvertrag zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten bzw. der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten. Ist ein Elternteil im Besitz der alleinigen elterlichen Sorge oder Teilen der Personensorge, ist ein Negativbescheid des Jugendamtes vorzulegen. Vormünder und (Ergänzungs-)Pfleger legen den entsprechenden Beschluss des Familiengerichts bzw. die Bestallungsurkunde vor.

## **Absatz 5**

Vor der ersten Aufnahme des Kindes ist eine Untersuchung durch den Kinder- bzw. Hausarzt erforderlich. Mit einer Bescheinigung ist zu bestätigen, dass für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. einer Kindertagespflegestelle seitens des Kinder- bzw. Hausarztes keine Bedenken bestehen. Die Bescheinigung sollte nicht älter als zwei Wochen sein.

## **§ 3 Öffnungszeiten**

### **Absatz 1**

Die Kindertageseinrichtungen und Horteinrichtungen öffnen in der Regel von Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Nach jährlicher Elternbefragung in Abstimmung mit dem Elternbeirat kann der Träger der Einrichtung die Öffnungszeiten individuell innerhalb der o. g. Zeiten festlegen.

### **Absatz 2**

Bedarfsgerecht werden verlängerte Öffnungszeiten vorgehalten. Diese bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers und der Genehmigung des Landesjugendamtes. Im Aufnahmegespräch sind mit der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson dem jeweiligen Bedarf entsprechende Öffnungszeiten abzusprechen und jährlich zu erfassen.

**Absatz 3**

Herr **Stadtrat Kießling**: Streichung des Absatzes

- ~~Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen können u. a. infolge eingetretener Katastrophen, Maßnahmen des Arbeitskampfes oder auf Grund von behördlichen Anforderungen vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden. Eine diesbezügliche Haftung der Landeshauptstadt Dresden wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.~~

**Abstimmungsergebnis: 1 Ja / 10 Nein / 2 Enthaltungen Ablehnung**

**Absatz 4**

Die Träger der Kindertageseinrichtungen können ihre Einrichtungen vom 27. bis 30.12. schließen. Personensorgeberechtigten, die in dieser Zeit berufstätig sind, werden vom Träger Ausweichmöglichkeiten angeboten.

**Absatz 5**

Die Kindertagespflegepersonen legen die Öffnungszeiten ihrer Kindertagespflegestelle individuell und bedarfsgerecht fest. Die Öffnungszeiten werden in der Vereinbarung der Kindertagespflegepersonen mit der Stadt und in der Tagespflegevereinbarung verankert.

**§ 4 Betreuungszeiten**

- Keine Änderungsanträge

**Absatz 1**

In Kinderkrippen und Kindergärten bietet die Landeshauptstadt Dresden innerhalb der Öffnungszeiten Betreuungszeiten von viereinhalb, sechs, sieben, acht, neun, zehn und elf Stunden täglich an. Ausnahmen hiervon können zwischen dem öffentlichen und freien Träger vereinbart werden, wenn die Umsetzung der Einrichtungskonzeption bzw. die Finanzierung der Einrichtung gefährdet ist und die Personensorgeberechtigten im Vorfeld dieser Entscheidung beteiligt werden.

In Kindertagespflegestellen vereinbart die Kindertagespflegeperson mit den Personensorgeberechtigten die Betreuungszeiten. Grundsätzlich werden innerhalb der in § 3 Abs. 4 definierten Öffnungszeiten in der Regel Betreuungszeiten von viereinhalb, sechs, sieben, acht und neun Stunden täglich angeboten. In Einzelfällen werden auch bis zu zehn und bis zu elf Stunden täglich angeboten.

**Absatz 2**

Für Hortkinder und Kinder der Einrichtungen der Ganztagesbetreuung bietet die Landeshauptstadt Dresden Betreuungszeiten von fünf, sechs, sieben, acht, neun, zehn und elf Stunden an. Die Stundenanzahl kann sich auf die Früh- und/oder Nachmittagsbetreuung beziehen. Eine Betreuungszeit über 11 Stunden inklusive Unterrichtszeit wird nicht angeboten. Die Landeshauptstadt Dresden gewährleistet einen nahtlosen Übergang zwischen regulärem Unterrichtsende und Betreuung.

## § 5 Zusätzliche Betreuungsangebote

### Absatz 1

Personensorgeberechtigte haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen Mehrbetreuung über die im Betreuungsvertrag täglich vereinbarte Betreuungszeit in Anspruch zu nehmen. Für jede weitere Betreuungszeitstufe ist ein zusätzlicher Beitrag von 5 EUR zu entrichten.

### Absatz 2

Für Kinder, die innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten der Einrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein Beitrag von 25 EUR erhoben.

### Absatz 3

Frau **Stadträtin Wagner**: Ursprüngliche Fassung des Absatzes

- Wird für Hortkinder an unterrichtsfreien Tagen eine Mehrbetreuung über die vereinbarte Betreuungszeit in Anspruch genommen, so wird **pro Tag ein** zusätzlicher Beitrag **von 5 EUR** erhoben. Im Monat vor den Ferien ist die Einrichtung über die voraussichtliche Betreuungszeit in der Ferienzeit zu informieren.

**Abstimmungsergebnis: 5 Ja / 6 Nein / 2 Enthaltungen Ablehnung**

### Absatz 4

In den Kindertageseinrichtungen können Gastkinder für alle Betreuungsangebote maximal für 4 Wochen aufgenommen werden. Dafür wird maximal ein Beitrag nach § 11 Abs. 2 erhoben. In begründeten Ausnahmefällen, die durch den/die Betriebsleiter/in des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden festzustellen sind, kann ein geringerer Beitrag erhoben werden. Der Beitrag entfällt, wenn es sich um eine Ersatzbetreuung bei Kindertagespflege handelt. Auf die Betreuung als Gastkind besteht kein Rechtsanspruch.

Für den Gastplatzbeitrag entfällt die Möglichkeit der Beantragung einer Ermäßigung/eines Erlasses nach § 13.

## § 6 Aufsichtspflicht

- Keine Änderungsanträge

### Absatz 1

Die Betreuung und die sich daraus ergebende Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnen mit der Übergabe des Kindes an die pädagogische Fachkraft und enden, wenn das Kind an eine berechnigte Person übergeben wird.

Die Betreuung der Hortkinder beginnt mit der persönlichen Anmeldung bei der pädagogischen Fachkraft und endet mit dem Zeitpunkt der persönlichen Verabschiedung des Kindes, welcher mit den Personensorgeberechtigten vereinbart wurde. Befindet sich der Hort in einem separaten Gebäude, ist der direkte Weg zwischen Schule und Hortgebäude mitversichert.

### Absatz 2

Werden Kinder von anderen Personen abgeholt oder dürfen Kinder allein nach Hause gehen, bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis der Personensorgeberechtigten. Die Abholberechtigten haben sich bei der pädagogischen Fachkraft auszuweisen.

Bei Nichtabholung werden die Kinder ab 19 Uhr aus den Einrichtungen in Begleitung des/der Erziehers/in in den Kinder- und Jugendnotdienst, Rudolf-Bergander-Ring 43 gebracht, soweit nicht im Betreuungsvertrag oder in der Hausordnung hierzu individuelle Regelungen zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten getroffen wurden. Die/der zuständige Erzieher/in hat im Eingangsbereich der Kindertageseinrichtung eine Nachricht zu hinterlassen, wo sich das Kind befindet und wie die entsprechende Einrichtung telefonisch erreicht werden kann. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind grundsätzlich von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Ausnahmen hierfür regelt der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen.

## **§ 7 Versicherungsschutz**

→ Keine Änderungsanträge

### **Absatz 1**

Nach § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch sind Kinder während des Besuchs in Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflegestellen mit Betriebserlaubnis gegen Unfälle versichert. Versichert sind alle Tätigkeiten, die mit dem Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle zusammenhängen. Dazu zählen Feste, Spaziergänge, Ausflüge. Der Weg zwischen Wohnung und Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle und dem Ort einer Veranstaltung außerhalb des Bereichs der Tageseinrichtung/Kindertagespflegestelle ist ebenfalls versichert.

### **Absatz 2**

Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese Versicherung umfasst die gesetzliche Haftpflicht. Für Wertgegenstände (z. B. Uhren, Ringe, Ketten, Schlüssel, Geld) wird keine Haftung übernommen.

## **§ 8 Verständnis der Zusammenarbeit mit Eltern**

→ Keine Änderungsanträge

Das Grundsatzpapier zur Gestaltung von Erziehungspartnerschaften in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Dresden findet Anwendung.

## **§ 9 Anmeldung/Abmeldung/Veränderungen**

### **Absatz 1**

Die Anmeldung hat

- für die in Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe vorgesehene Kinderkrippen- bzw. Kindergartenbetreuung bzw. deren Wechsel in der zentralen Vermittlungsstelle der Landeshauptstadt Dresden
- für die in Einrichtungen der freien Jugendhilfe vorgesehene Kinderkrippen- bzw. Kindergartenbetreuung beim Träger der Einrichtung
- für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege in der örtlich zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle
- für Hortkinder und die Hortbetreuung von Kindern an Förderschulen zur Lernförderung und Erziehungshilfe bei der zuständigen Einrichtungsleiterin/dem zuständigen Einrichtungsleiter

zu erfolgen.

Voraussetzung für die Aufnahme eines Integrationskindes ist der Bewilligungsbescheid vom Sozialamt.

In welcher Kindertageseinrichtung die Betreuung erfolgt, entscheidet der Träger im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten.

### **Absatz 2**

Über den Zeitpunkt der Aufnahme entscheiden die Träger eigenverantwortlich entsprechend der zur Verfügung stehenden Platzkapazitäten.

### **Absatz 3**

Herr **Stolte**: Ersetzung von „bei Bedarf“ durch „in der Regel“

- Im Betreuungsvertrag wird die von den Personensorgeberechtigten gewünschte tägliche Betreuungsdauer festgelegt, welche **in der Regel** monatsweise geändert werden kann. Voraussetzung für die Festsetzung des Elternbeitrages durch die Beitragsstelle bzw. den jeweiligen Träger ist der Abschluss des Betreuungsvertrages.

**Nach einer Auszeit (beantragt durch Herrn Stadtrat Kießling) zieht Herr Stolte seinen Änderungsantrag zurück und bringt einen neuen Antrag ein:**

- Im Betreuungsvertrag wird die von den Personensorgeberechtigten gewünschte tägliche Betreuungsdauer **festgelegt. Diese Festlegung kann quartalsweise geändert werden.** Voraussetzung für die Festsetzung des Elternbeitrages durch die Beitragsstelle bzw. den jeweiligen Träger ist der Abschluss des Betreuungsvertrages.

**Abstimmungsergebnis: 6 Ja / 3 Nein / 4 Enthaltungen Zustimmung**

### **Absatz 4**

Herr **Pallutt**: Ersetzung von „in der Regel“ durch „mindestens“

Herr **Stadtrat Zinkler**: Anpassung des Absatzes aufgrund der Änderung in Absatz 3 (vor Quartalsende, Folgequartals)

- Werden Änderungen in der Betreuungszeit gewünscht, sind diese der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson **mindestens** einen Monat **vor Quartalsende** durch die Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen. Die gewünschte Änderung wird zu Beginn des **Folgequartals** wirksam. Bleibt das Kind dem Einrichtungsbesuch fern, haben die Eltern die Pflicht, dies unverzüglich in der Einrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle bekannt zu geben. Näheres hierzu ist in der Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle geregelt.

**Abstimmungsergebnis : 12 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung Zustimmung (Herr Pallutt)**

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja / 1 Nein / 1 Enthaltung Zustimmung (Herr Stadtrat Zinkler)**

### **Absatz 5**

Der Betreuungsvertrag endet für Krippenkinder und Kinder in Kindertagespflege spätestens mit Vollendung des dritten Lebensjahres, für Kindergartenkinder mit Beginn der Schulpflicht des Kindes, bzw. für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse (einschließlich Sommerferien) beendet hat und in Einrichtungen der Ganztagesbetreuung entsprechend der Kostenzusage durch das örtliche Sozialamt. Es ist keine Kündigung erforderlich.

### **Absatz 6**

Mit Beendigung der Krippenbetreuung, der Betreuung in Kindertagespflege und mit Beendigung der Kindergartenbetreuung besteht kein Anspruch auf Weiterführung der Betreuung in der Einrichtung/Kindertagespflegestelle.

### **Absatz 7**

Herr **Schreiber**:

- Den Personensorgeberechtigten steht ein Kündigungsrecht mit einer Frist von **zwei Monaten** zum Ende des **übernächsten** Monats zu. Die Kündigung ist bis **spätestens** zum 1. des **vorletzten** Monats, in dem das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegestelle letztmalig besucht, gegenüber der Leiterin/dem Leiter der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson schriftlich zu erklären. Eine Verkürzung der Kündigungsfrist kann vereinbart werden.

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja / 2 Nein / 0 Enthaltungen Zustimmung**

### **Absatz 8**

Herr **Stadtrat Zinkler**:

- Dem Träger steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, insbesondere wenn sich die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung von zwei Monatsbeiträgen bzw. mit zwei nach § 13 geminderten monatlichen Beiträgen im Rückstand befinden. Soweit ein Träger beabsichtigt von seinem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen, hat **sich** im Vorfeld mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe **ins Benehmen zu setzen**.

**Abstimmungsergebnis: 13 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen Zustimmung**

### **Absatz 9**

Befinden sich die Personensorgeberechtigten, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, mit der Zahlung von zwei Monatsbeiträgen im Rückstand steht der Landeshauptstadt Dresden das Recht zur sofortigen Einstellung der Förderung unabhängig vom weiteren Bestand der Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson zu.

### **Absatz 10**

Die Träger besitzen eine interne Verfahrensregelung, welche im Hinblick auf die Kündigung angewandt wird.

## **§ 10 Elternbeiträge**

- Keine Änderungsanträge



**Absatz 1**

Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu Beginn des Monats, in dem das Kind die Einrichtung bzw. die Kindertagespflegestelle erstmals besucht und endet mit Beendigung bzw. Kündigung des Betreuungsverhältnisses gemäß § 8 Abs. 5 bzw. § 8 Abs. 7 und 8.

Der Elternbeitrag ist jeweils in voller Höhe für jeden Monat der gesamten Vertragslaufzeit zu entrichten. Wird ein Betreuungsvertrag bis zum 15. des Monats beendet bzw. zum 15. des Monats oder danach begonnen, so wird in begründeten Ausnahmefällen der hälftige Elternbeitrag erhoben. Bei der Beitragsbemessung ist jeweils das Alter des Kindes zu Beginn des Monats ausschlaggebend.

**Absatz 2**

Wechselt ein Kind im Monat des Schulbeginns von einer Kindertageseinrichtung oder einer Einrichtung der Frühförderung in eine Horteinrichtung gemäß § 13 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 und 3 Schulgesetz und liegt der Beginn des Schuljahres nicht am Ersten des Monats, so wird für diesen Monat der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

**Absatz 3**

Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**Absatz 4**

Die Elternbeiträge werden gemeinsam mit der Bekanntmachung der jährlichen Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG im Amtsblatt veröffentlicht und treten am 01. des Folgemonats, frühestens jedoch am 01.09. des laufenden Jahres in Kraft. Sie werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen erhoben und durch Beitragsbescheid festgesetzt bzw. beim freien Träger auf der Grundlage des Betreuungsvertrages erhoben.

**Absatz 5**

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle, welche im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden bzw. einer anderen Gemeinde aufgenommen ist, erfolgt eine Staffelung des Elternbeitrages. Für das erste Zählkind werden 100 Prozent, für das zweite Zählkind 60 Prozent der ungekürzten Elternbeiträge erhoben. Ab dem dritten Zählkind werden keine Elternbeiträge erhoben. Die Kinder sind in ihrer Altersreihenfolge zu zählen. Von der Beitragspflicht nach Abs. 7 und § 13 Abs. 4 ausgeschlossene Kinder sind keine Zählkinder im Sinne dieser Regelung.

**Absatz 6**

Für allein Erziehende ermäßigen sich die Elternbeiträge um jeweils 10 Prozent. Dieser Ermäßigungsanspruch liegt nicht vor, wenn beide Elternteile gemeinsam in einem Haushalt leben.

**Absatz 7**

Wird dem Kind Eingliederungshilfe gemäß §§ 53, 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Ziffer 2 SGB IX bzw. nach § 53 SGB XII i. V. m. § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII gewährt, entfällt die Beitragspflicht nach dem SächsKitaG, wenn das Kind eine heilpädagogische Kindertageseinrichtung bzw. eine Einrichtung der Ganztagesbetreuung besucht und diese durch die örtlichen Sozialämter finanziert wird.

## **§ 11 Bemessungsgrundlage und Beitragssätze**

### **Absatz 1**

Der öffentliche Träger veröffentlicht nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG die Betriebskosten des jeweils vergangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres. Die bekannt gemachten Betriebskosten bilden die Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge.

Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für:

- Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 23 Prozent der Betriebskosten,
- Kinder im Alter von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schulbeginn 30 Prozent der Betriebskosten,
- Kinder der 1. bis 4. Klasse 30 Prozent der Betriebskosten,
- Kinder an Förderschulen zur Lernförderung der 1. bis 6. Klasse und an der Schule für Erziehungshilfe der 1. bis 4. Klasse 25 Prozent der Betriebskosten.

Im Einzelfall kann nach Trägerentscheidung in Abhängigkeit von der Einrichtung und der vom Landesjugendamt erteilten Betriebserlaubnis der Elternbeitrag für Kindergarten für Kinder mit Vollendung des 34. Lebensmonats erhoben werden. Dabei ist jeweils das Alter zu Beginn des Monats ausschlaggebend.

### **Absatz 2**

Für Gastkinder beträgt der Beitragssatz maximal 100 Prozent der jeweiligen Betriebskosten.

### **Absatz 3**

Herr **Stadtrat Zinkler**:

- Die Elternbeiträge für Kindertagespflege entsprechen den Beiträgen für Kinder **im Alter von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres**.

**Abstimmungsergebnis: 13 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen Zustimmung**

## **§ 12 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages**

- Keine Änderungsanträge

### **Absatz 1**

Der Elternbeitrag ist im laufenden Monat fällig.

### **Absatz 2**

Der Elternbeitrag ist auch ungemindert zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle vorübergehend nicht besucht und der Betreuungsplatz vorgehalten wird.

### **Absatz 3**

Die Schließzeit der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle entbindet die Personensorgeberechtigten nicht von der Zahlung des Elternbeitrages.

#### **Absatz 4**

Schließt die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle (Baumaßnahmen, Katastrophenfälle) und wird den Personensorgeberechtigten eine Ersatzbetreuung angeboten, ist der Elternbeitrag ungemindert zu zahlen.

#### **Absatz 5**

Die Zahlung des Elternbeitrages für Gastkinder ist vor der Aufnahme der Betreuung bargeldlos vorzunehmen und bei der Leiterin/dem Leiter der Kindertageseinrichtung durch Überweisungsbeleg vor Betreuungsbeginn nachzuweisen.

#### **Absatz 6**

Bei Inanspruchnahme von Mehrbetreuungszeiten innerhalb eines Betreuungsverhältnisses sind die zusätzlichen Pauschalbeiträge nach § 5 Abs. 1 bis 2 bargeldlos zu zahlen.

### **§ 13 Erlass/Ermäßigung**

#### **Absatz 1**

Auf Antrag kann der Elternbeitrag maximal bis zur Höhe der in der Landeshauptstadt Dresden geltenden Beitragssätze ermäßigt bzw. erlassen werden, wenn den Eltern die Belastung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zugemutet werden kann. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII.

Ermäßigungen und Erlasse vom Elternbeitrag für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen sind in der Beitragsstelle zu beantragen und die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen. Die Gewährung einer Ermäßigung oder eines Erlasses erfolgt nur bei vollständiger Antragstellung und Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen. Sie gilt bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen ab dem Monat der Antragstellung. Es obliegt dem Antragsteller, den zweifelsfreien Nachweis darüber zu führen, dass wesentliche Voraussetzungen, deren Nachweis am Tag der Antragstellung durch ihn noch nicht erfolgte, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt waren. Die Gewährung einer Ermäßigung oder eines Erlasses ist befristet. Vor Ablauf der Gewährungsfrist ist erneut ein Antrag zu stellen. Erfolgt keine neue Antragstellung, wird der ungeminderte Elternbeitrag ab dem 1. des Monats erhoben, welcher der Gewährungsfrist folgt.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### **Absatz 2**

Herr **Stadtrat Zinkler**: Ersetzung von „Fehlen“ durch „Wegfall“

- Die Beitragsstelle ist berechtigt, die Richtigkeit der Elternbeitragsermäßigung bzw. des Elternbeitragerlasses durch Vorlage z. B. des Einkommenssteuerbescheides zu prüfen und bei **Wegfall** der Voraussetzungen rückwirkend eine Korrektur vorzunehmen.

**Abstimmungsergebnis: 13 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen Zustimmung**

#### **Absatz 3**

Der Erlass/die Ermäßigung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII wird grundsätzlich für eine Regelbetreuungszeit gewährt:

- im Krippen-, Kindertagespflege- und Kindergartenbereich bis zu einer 9-stündigen Betreuungszeit.
- im Hortbereich an Unterrichtstagen bis zu einer 5-stündigen Betreuungszeit und an unterrichtsfreien Tagen bis zu einer 9-stündigen Betreuungszeit.

Wird die Regelbetreuungszeit überschritten, sind von den Eltern Mehrbetreuungsbeiträge zu entrichten.

#### **Absatz 4**

Für Kinder, die Leistungen nach §§ 33, 34, 42 SGB VIII beziehen und eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle in der Landeshauptstadt Dresden besuchen, übernimmt die Landeshauptstadt Dresden den Elternbeitrag.

§ 86 Abs. 6 SGB VIII in Verbindung mit § 86 c SGB VIII bleibt unberührt.

#### **Absatz 5**

Herr **Stadtrat Zinkler**: Streichung des Absatzes

~~→ § 13 Abs. 1 bis 4 gilt auch für Personensorgeberechtigte, deren Kinder Einrichtungen außerhalb des Bedarfsplanes besuchen.~~

**Abstimmungsergebnis: 13 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen Zustimmung**

#### **§ 14 Datenerhebung**

→ Keine Änderungsanträge

Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung und/oder eine Kindertagespflegestelle sowie für die Erhebung des Elternbeitrages haben die Personensorgeberechtigten gem. § 60 Abs. 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht.

Daher werden falls erforderlich gem. § 35 i. V. m. § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und §§ 67 bis 85 a SGB X folgendes personenbezogene Daten erhoben und gespeichert:

Allgemeine Daten:

- Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder
- Geburtsdaten der Kinder und Personensorgeberechtigten
- Telefonnummer der Personensorgeberechtigten
- Familienverhältnisse.

Zur Prüfung der Bedarfskriterien nach § 24 Abs. 3 SGB VIII sind die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

Mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten können Telefonnummern und E-Mail-Adressen dritter Personen nach deren Zustimmung erhoben und gespeichert werden. Zur Überprüfung von Ansprüchen auf Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrages werden:

- Einkommensverhältnisse
- Bezug von Sozialleistungen, Kindergeld, Unterhaltsregelung
- Miete

erhoben.

Das Löschen der Daten erfolgt fünf Jahre nach Einstellung des Vorgangs bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

Rechtsgrundlage der Datenerhebung und Speicherung von Daten:

- Sozialgesetzbuch Achtes Buch
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch
- SächsKitaG

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

→ Keine Änderungsanträge

### **Absatz 1**

Diese Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft.

### **Absatz 2**

Gleichzeitig treten die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) vom 29. Juni 2006, zuletzt geändert am 16.12.2010 und die Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Satzung Kindertageseinrichtungen und Tagespflege) vom 29. Januar 2004 außer Kraft.

Dresden,

Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung

des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.



## 6 Vergabe investiver Zuschüsse für bewegliche Sachen des Anlagevermögens und für bauliche Maßnahmen im Jahr 2011 an Träger der freien Jugendhilfe von Kindertageseinrichtungen

V1019/11  
beschließend

Die Vorlage wird von Frau **Bibas** eingebracht und erläutert. Die zur Verfügung stehenden Mittel seien vollumfänglich ausgeschöpft worden. Man setze die gleichen Prioritäten wie in den letzten Jahren, die für die Beibehaltung einer Betriebserlaubnis als notwendig erachtet werden.

Herr **Engel** macht auf die Prüfung der Befangenheit aufmerksam.

Im Ergebnis der Prüfung erklärt sich Herr **Stolte** für das Diakonische Werk Stadtmission Dresden e. V. und Herr **Pallutt** für die AWO Kinder- und Jugendhilfe gGmbH befangen. Sie sind somit von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die befangenen Mitglieder müssten sich deutlich vom Tisch entfernen

Es werde eine sogenannte Blockabstimmung vorgenommen.

Diskussionsbeiträge werden nicht eingebracht. Herr **Stadtrat Hoffsommer** bringt die Vorlage auf Grundlage der Beschlussempfehlung des Unterausschusses Kindertagesbetreuung zur Abstimmung.

Laufende Nummer	Befangenheit	Abstimmungsergebnis	
1 und 2	keine	13/0/0	Zustimmung
3 bis 9	Herr Stolte	12/0/0	Zustimmung
10 bis 41	keine	13/0/0	Zustimmung
42 und 43	Herr Pallutt	12/0/0	Zustimmung
44	keine	13/0/0	Zustimmung
45	Herr Pallutt	12/0/0	Zustimmung

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Vergabe investiver Zuschüsse für bewegliche Sachen des Anlagevermögens und für bauliche Maßnahmen für das Jahr 2011 in Höhe von 700.000 EUR gemäß der Anlage.
2. Die darüber hinaus beantragten Mittel in Höhe von 350.521,60 EUR werden abgelehnt.

## 7 Berichte aus den Unterausschüssen

Frau **Hörenz** informiert, dass die Änderung der Verwaltungsordnung in der nächsten Unterausschusssitzung abschließend beraten werden solle.

In der Sitzung am 07.07.2011 möchte man gemeinsam mit der Verwaltung die Kriterien und Prioritäten zur Erstellung einer Fördervorlage diskutieren.

Weiterführend teilt sie mit, dass die Vielzahl der Unterausschuss-Sitzungen für die Erstellung der Fördervorlage 2012 kritisiert worden sei. Für eine zügigere Erstellung der Vorlage benötige man aber auch Vorbereitungsgespräche außerhalb der Unterausschusssitzungen, bringt Frau Hörenz zum Ausdruck.

Vorbereitungsgespräche würden ebenso Unterausschusssitzungen darstellen, stellt Herr **Stadtrat Kießling** dar. Entweder es gäbe gemeinsamen Beratungsbedarf oder nicht.

Es gibt keinen weiteren Informationsbedarf. Der Tagesordnungspunkt wird geschlossen.

Informationen im nicht öffentlichen Teil liegen nicht vor. Herr **Stadtrat Hoffsommer** beendet die Sitzung des Gremiums um 20:30 Uhr.

20. Juni 2011

Jens Hoffsommer  
Vorsitzender

Sindy Gebhardt  
Schriftführerin

Tilo Kießling  
Stadtrat

Franz-Josef Fischer  
Stadtrat